

Veranstalter und Kontakt

VERANSTALTER

Univ.-Prof. Dr. Philipp Homar
Univ.-Prof. Dr. Christoph Kietaibl
Univ.-Prof. Dr. Susanne Auer-Mayer

ORT DER VERANSTALTUNG

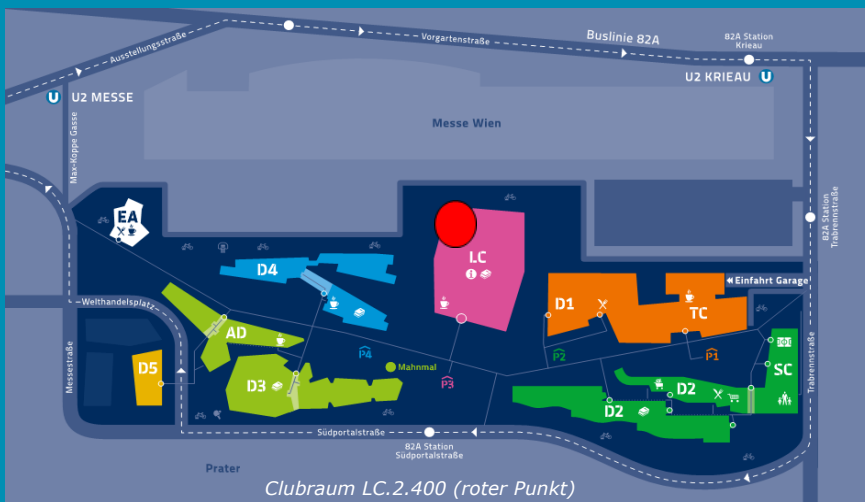
Campus WU
Clubraum (LC.2.400), Gebäude LC, 2. Stock

KONTAKT

Abt. für Informationsrecht und Immaterialgüterrecht
1020 Wien, Welthandelsplatz 1/D3/3. Stock
T +43/1/31336-4199

Anmeldung bis zum 10.11.2025 unter iplaw@wu.ac.at

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Veranstaltung Fotos und/oder Videos angefertigt werden und zu Zwecken der Dokumentation der Veranstaltung veröffentlicht werden.



WU – Wirtschaftsuniversität Wien
Welthandelsplatz 1,
1020 Wien
wu.ac.at/iplaw

Öffentliche Anreise:
U-Bahn: U2 Station
Messe-Prater or Krieau
Bus: 82A Station Südportalstraße

Intradisziplinäres Symposium Geistiges Eigentum und Geschäftsgeheimnisse im Arbeitsverhältnis



WU Wien, 18.11.2025

Abteilung für Informations- und Immaterialgüterrecht
Institut für Österreichisches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht



it|ip-law
www.wu.ac.at/iplaw

WU
VIENNA
INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHES
UND EUROPÄISCHES ARBEITSRECHT
UND SOZIALRECHT



Programm

Ort: WU Clubraum
(Campus WU, Gebäude LC, 2. Stock)

14:00 Begrüßung
Panel 1: Wem gehören die von Arbeitnehmern hervorgebrachten Innovationen...

...aus der Perspektive des Arbeitsrechts, geistigen Eigentums und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen?

Wie beantworten die verschiedenen Rechtsbereiche die Frage, wem Innovationen im Verhältnis Dienstgeber – Dienstnehmer zustehen? Sind die Regelungen kohärent? Welche Herausforderungen ergeben sich in der Praxis?

Impulsstatements von Christoph Kietaihl (WU Wien), Michaela Petsche (Gassauer Fleissner Rechtsanwälte), Alexander Koller (NOMOS Rechtsanwälte), Philipp Homar (WU Wien)

Diskussion

15:30 Pause

Programm

Ort: WU Clubraum
(Campus WU, Gebäude LC, 2. Stock)

16:00 Panel 2: Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Arbeitsverhältnissen

Inwiefern sind Arbeitnehmer durch das Arbeitsrecht sowie aufgrund der Geheimnisschutzbestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet?

Welche Anforderungen ergeben sich an die Vertragsgestaltung?

Was ist die Folge, wenn Geheimhaltungsmaßnahmen unzureichend sind (insb nach OGH 4 Ob 195/24s)?

Impulsstatements von Susanne Auer-Mayer (WU Wien), Georg Bruckmüller (Bruckmüller Rechtsanwälte), Philipp Homar (WU Wien)

Diskussion

17:30 Ausklang